



5. August 2025

Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband hatten im Oktober 2017 erstmals gemeinsame Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht. Diese Orientierungswerte haben sich in der Praxis bewährt und werden nun fortgeschrieben.

Die Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden. Es wird empfohlen, auch in der Praxis von einer häufigeren Anpassung abzusehen.

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung der Orientierungswerte wurden die jeweils vorgesehenen Beträge angepasst, die bisherige Systematik bleibt jedoch unverändert:

Für die pauschalierte Abgeltung des Verdienstauffalls und des Auslagenersatzes ist ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 13 bis 21 Euro je Stunde vorgesehen. Dieser Rahmen berücksichtigt die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Orientierungswerte gestiegenen Stundenlöhne im Hinblick auf den Ausgleich des Verdienstauffalls, sowie die allgemeinen Preissteigerungen beim Auslagenersatz und betont zugleich das Ehrenamt, das sich von einer entgeltlichen Tätigkeit unterscheidet.

Auch die Orientierungssätze für Funktionsträger wurden gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben. Als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der jeweiligen Funktionsträger wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze aller weiteren Funktionsträger sollen sich demnach aus diesem Betrag ableiten.

Bei den Orientierungssätzen zu Funktionsämtern wurden die Funktionen des Kassierers sowie des Schriftführers mit dem Vermerk „n.ö.V.“ (nach örtlichen Verhältnissen) neu aufgenommen. Ebenfalls neu aufgenommen und mit einem prozentualen Satz in Höhe von 20% vorgesehen wurde die Funktion des Organisatorischen Leiters Musikzug. Der Orientierungswert für den Jugendfeuerwehrwart wurde auf die prozentuale Spanne von 25 bis 50% angehoben. Wie bisher sind für die jeweiligen Funktionsträger keine Mindestsätze vorgesehen, sondern ein Entschädigungskorridor, orientiert an der Entschädigung des Kommandanten, abgebildet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den vier Bereichen:

- Verwaltung,
- Einsatzleitung,
- Ausbildung auf örtlicher Ebene sowie
- Beschaffung und Technik

ausübt.

In kleineren Gemeinden kann angenommen werden, dass der Kommandant in der Regel alle vier oben genannten Bereiche selbst wahrnimmt.

Neben diesen vier Aufgabenbereichen, welche die Ausfüllung und ggf. auch das Unter- bzw. Überschreiten der Spanne rechtfertigen (jeder der Aufgabenbereiche umfasst ca. ein Viertel des Wertes), ist generell festzustellen, dass darüber hinaus die **Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden können**. Die in der Anlage genannten Sätze sind lediglich als Orientierungshilfe im Rahmen einer kommunalen Satzung zu verstehen. Maßgeblich sind die örtlichen Verhältnisse, bei denen auch sonstige Leistungen der Gemeinden an ihre Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind. Neben dieser generellen Einordnung ist in folgenden Fällen davon auszugehen, dass ein etwaiger individueller Entschädigungssatz in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse zu prüfen ist:

- beim Gerätewart (Ziffer 9), hier sind die lokalen Verhältnisse viel zu unterschiedlich, um einen festen Wert vorzuschlagen zu können. Neben einer pauschalen Abgeltung des Aufwands ist auch die stundenweise Entschädigung eine denkbare Methodik zur Entschädigung;
- beim Abteilungsgerätewart (Ziffer 10);
- bei der Leitung der Altersabteilung (Ziffer 11); sowie
- beim Jugendgruppenleiter (Ziffer 8).

Bei der Abwägung, ob für die genannten Funktionsträger ein individueller Entschädigungssatz vorgesehen werden soll und wie dieser ggf. zu bemessen wäre, kann mit einbezogen werden inwieweit die vorgenannten Funktionsträger zum Teil auch über deren originäre Aufgaben hinaus Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ausüben.

Bemessungsgrundlage für die einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein. Alle weiteren Entschädigungssätze sollten sich aus diesem Betrag ableiten.

Inwieweit die Kommunen von den dargestellten Sätzen abweichen, bleibt selbstverständlich auch weiterhin ihnen überlassen.

Je nach örtlichen Voraussetzungen kann der Bedarf entstehen, Kommandanten bei der Gemeinde hauptamtlich zu beschäftigen. In Gemeinden über 40.000 Einwohnern kann dies in der Regel angenommen werden.

Insgesamt bleibt zur Einordnung und Anwendung der fortgeschriebenen Orientierungswerte folgendes festzuhalten:

- Es handelt sich um **Orientierungswerte**, die **nicht verbindlich** sind.
- Die Orientierungswerte sind regelmäßig in Form eines **Korridors** abgebildet.
- Unter Zugrundelegung der **regionalen Unterschiede** ist die Empfehlung, bei Bedarf auch auf **Kreisverbandsebene** auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten **Sätze**, zu **überprüfen**.

Die oben genannten Orientierungswerte können der Anlage 1 entnommen werden.

Die zuvor genannte Anlage wird **nicht** Bestandteil des entsprechenden Satzungsmusters werden. Vielmehr kann diese von der jeweiligen Kommune als Anlage zur Satzung herangezogen werden.

Aus der Anlage 2 ergeben sich die Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz, für Aus- und Fortbildung, für haushaltsführende Personen sowie für Sicherheitswachdienste. Auch bezüglich dieser Werte handelt es sich, wie obenstehend ausgeführt, um Orientierungswerte, die nicht verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Präsident



Ralf Broß
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Michael Wegel
Präsident

Anlage 1: Tabelle „Orientierungswerte Funktionsentschädigungen 2025“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ein- wohner	Komman- dant	Stv. Komman- dant	Abtei- lungs- komman- dant	Stv. Abtei- lungs- komman- dant	Jugend- feuer- wehrwart	Stv. Jugend- feuerwehr- wart	Jugend- gruppen- leiter	Geräte- wart*	Abtei- lungs- geräte- wart	Leitung Alters- abteilung	Stab- führer / Organ. Leiter (Musik)	Kassierer	Schrift- führer
	EUR /Monat	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 6					% von Spalte 2		
0 bis 2.000	50-100	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	75-150	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	150-300	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	300-600	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
Über 20.000	600-1.200	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.

Änderungen gegenüber den Orientierungswerten 2017 sind mit roter Farbe gekennzeichnet

* ggfs. Stundensätze

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

Anlage 2:**Tabelle „Orientierungswerte Entschädigung für Einsätze und weitere 2025“**

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung ... ▪ ...außerhalb der regulären Arbeitszeit ▪ ...während der Arbeitszeit	Nach örtlichen Verhältnissen Entschädigung des konkret nachgewiesenen Verdienstaufschlags ¹⁾
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen ²⁾ . Bei der pauschalierten Entschädigung entspricht sie der Einsatzentschädigung
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde

- 1) Damit ist gewährleistet, dass Feuerwehrangehörige, die an einem Wochentag (= Arbeitstag) für die Aus- und Fortbildung nach § 15 Absatz 1 FwG freigestellt ist, auch seinen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erhält, wenn der Arbeitgeber nicht fortzahlt.
- 2) Die Entschädigung von Personen, die den Haushalt führen, sollte der pauschalierten Einsatzentschädigung für die übrigen Feuerwehrangehörigen entsprechen.